OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303733/5/Kü/MG – 303734/2**

Datum: **Linz, 28. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden von 1. A__ und 2. B__, beide vertreten durch Rechtsanwältin Dr. C__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 5. Februar 2024, GZ: STEYR/923020000547/23, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde der Erst-Beschwerdeführerin wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„1. Datum/Zeit: 27.09.2022, 09:10 Uhr
Ort: D__, E-Straße, B309, Str.Km. 17,691

Sie haben als Verantwortliche der Firma B__. mit Sitz in F__, diese ist Verkehrsunternehmer und Arbeitgeberin mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs-und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereit-gehalten oder zugänglich gemacht:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozial-versicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
Arbeitnehmer: G__, geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: LKW-Fahrer
Arbeitsantritt: 30.7.2020
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollort und Kontrollzeit: 27.9.2022, 9:10, D__, E-Straße, auf der B309, bei Straßenkilometer: 17,691."

II. Die Erst-Beschwerdeführerin hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Februar 2024, GZ: STEYR/923020000547/23, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf (Schreibfehler wörtlich wiedergegeben) zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 27.09.2022, 09:10 Uhr
Ort: D__, E-Straße, B309, Str.Km. 17,691 , auf der B309 bei Straßenkilometer 17,691

Sie haben als Verantwortliche der Firma 1 mit Sitz in G__, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs-und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Die im Punkt tt.mm.jjjj der nachangeführten Liste.
Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.
Arbeitnehmer/in: UNGARN
Geb: LKW-Fahrer
Staatsangehörigkeit: siehe Strafantrag

Tätigkeit: siehe Strafantrag
Kennzeichen des Fahrzeuges: 27.09.2022 09:10; D__, E-Straße, B309, Str.Km. 17,691
Kennzeichen des Anhängers: B__
Kontrollort und Kontrollzeit: F__"

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. Juli 2023 wurde der Bf folgender Tatvorwurf angelastet:

„1. Datum/Zeit: 27.09.2022, 09:10 Uhr
Ort: D__, E-Straße, B309, Str.Km. 17,691 , auf der B309 bei Straßenkilometer 17,691

Sie haben als Verantwortlicher der Firma B__. mit Sitz in F__, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden vom Fahrer nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.
Arbeitnehmer/in: Laszlo Kovacs
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: LKW-Fahrer
Arbeitsantritt: 30.7.2020
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollort und Kontrollzeit: 27.9.2022, 9:10, D__, E-Straße, auf der B309, bei Straßenkilometer: 17,691."

I.2. Gegen das Straferkenntnis richtet sich die im Wege der rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf keine Aufforderung zur Rechtfertigung bekommen habe und daher nicht in der Lage gewesen sei eine Rechtfertigung vorab abzugeben. In der ungarischen Übersetzung des Straferkenntnisses sei die Höhe der Strafe mit 1.000 Euro und der Verfahrenskostenbeitrag mit 100 Euro festgesetzt. Der Widerspruch sei aufzuheben, mangels Korrektur sei die Höhe der Geldbuße nicht eindeutig und somit die Bf nicht in der Lage die Leistung zu erbringen.

Im Straferkenntnis der belangten Behörde, GZ: STEYR/923020000546/22, sei der Bf bereits die mangelhafte Meldung gemäß § 19 LSD-BG vorgeworfen und somit ein Verstoß gegen § 26a Z 1 iVm § 21a Abs. 1 LSD-BG festgestellt worden. Im gegenständlichen Straferkenntnis sei teilweise derselbe Tatbestand zum Vorwurf gemacht worden.

Der Fahrer habe wegen Sprachschwierigkeiten nicht verstanden, welche Unterlagen von der Finanzpolizei verlangt worden seien. So sei es vorgekommen, dass die Meldung nach § 19a LSD-BG sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form beim Fahrer zur Verfügung gestanden sei, diese jedoch mangels ausreichender Sprachkenntnisse vom Fahrer nicht bereitgestellt worden seien. Zum Beweis dafür würde die Meldung über die Entsendung vorgelegt, aus der hervorgehe, dass diese am 26. Juli 2022 erstellt worden sei, sowie eine SMS-Nachricht an den Fahrer, aus der hervorgehe, dass am 27. Juli 2022 eine Kollegin die Meldung über die Entsendung dem Fahrer übermittelt und diesen auch gebeten habe, diese digital bereitzuhalten bzw. in Papierformat an der Niederlassung auszudrucken.

Festzuhalten sei, dass der Fahrer vor Ort die von ihm verstandenen Dokumente vorgewiesen habe. Die noch fehlenden Unterlagen seien im ungarischen Verwaltungsstrafverfahren der Behörde vorgelegt worden, aus denen gehe hervor, dass bereits sämtliche Unterlagen rechts- und fristgemäß vor Beginn der Entsendung des Fahrers erstellt worden seien. In diesem Verfahren seien der Arbeitsvertrag und dessen Modifizierung in Bezug auf den gegenständlichen Fahrer, die schriftliche Abrechnung und Auszahlung für den Monat September 2022 und die monatlichen Arbeitsaufzeichnungen vorgelegt worden.

Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass durch die beigelegten Unterlagen glaubhaft gemacht würde, dass die Bf kein fahrlässiges Verhalten treffe. In Hinsicht auf die Höhe der Geldstrafe würde darauf hingewiesen, dass diese nicht im Verhältnis zu den angeführten Umständen stehe.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 28. März 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, zumal sich die Beschwerde nur gegen die unrichtige rechtliche Beurteilung richtet und zudem eine mündliche Verhandlung, trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung, von der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht beantragt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma B__. mit dem Sitz in H-Straße. Das Unternehmen der Bf ist im Transportbereich tätig und daher als Verkehrsunternehmen zu bezeichnen.

Am 27. September 2022 wurde der Lkw der B__. mit dem Kennzeichen aaa und dem Anhänger mit dem Kennzeichen bbb, welcher vom ungarischen Staatsbürger und Arbeitnehmer der B__., Herr G__ gelenkt wurde, von Organen der Finanzpolizei kontrolliert. Aus den bei der Kontrolle vorgelegten Frachtpapieren war ersichtlich, dass die B__. eine Transportfahrt von Deutschland nach Österreich durchführte und somit von einer Entsendung des mobilen ungarischen Arbeitnehmers auszugehen war.

Im Zuge der Kontrolle wurde der Lkw-Lenker aufgefordert die ZKO-Meldung sowie das A1-Sozialversicherungsdokument vorzulegen. Aufgrund von Sprachschwierigkeiten konnte der Lkw-Lenker diese Dokumente nicht vorzeigen.

Fest steht, dass die B__. am 26. Juli 2022 über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI-System) eine Entsendemeldung für den Arbeitnehmer G__ abgegeben hat, wobei als geplanter Beginn der Entsendung der 1. August 2022 und als geplantes Ende der 31. Jänner 2023 angegeben ist. Diese Entsendemeldung wurde dem Lkw-Lenker von einer Mitarbeiterin der B__. per SMS-Nachricht am 27. Juli 2022 um 14:33 Uhr als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde der Lkw-Lenker darauf hingewiesen, dass er dieses Dokument am Standort in Ungarn auch ausdrucken kann und sodann im Lkw mitführen soll.

Eine A1-Bescheinigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung in Ungarn hat der mobile Arbeitnehmer im Zuge der Kontrolle nicht vorgelegt. Am Kontrolltag lag eine derartige Bescheinigung auch nicht vor, zumal die Bf die Ausstellung dieser

Bescheinigung erst während des laufenden Beschwerdeverfahrens beantragt hat. Mittlerweile liegt die A1-Bescheinigung mit Ausstelldatum 15. März 2025 vor.

Aufgrund des Umstandes, dass eine Reihe von Unterlagen bei der Kontrolle nicht vorgelegen sind, wurde die B__. über das Binnenmarkt-Informations-System (IMI-System) aufgefordert, bezogen auf den Arbeitnehmer G__ für den Zeitraum 1. August 2022 bis 27. September 2022 gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 LSD-BG Gehaltsabrechnungen, Frachtbriefe, Fahrtenschreiberaufzeichnungen, Zeiterfassungsbogen, Zahlungsbelege und Arbeitsvertrag vorzulegen. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 8 Wochen für die Vorlage dieser Unterlagen wurden von der B__. dem Amt für Betrugsbekämpfung keine Unterlagen vorgelegt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 2. Mai 2023, sowie dem Vorbringen der Bf in der Beschwerde. Von dieser wird grundsätzlich nicht bestritten, dass im Zuge der Kontrolle vom Fahrer die Entsendemeldung bzw. die A1-Bescheinigung nicht zur Einsichtnahme für die Kontrollorgane vorgelegt wurde. Faktum ist aber, dass die Entsendemeldung bereits am 26. Juli 2022 und somit vor der Kontrolle in Österreich und der Entsendung des Arbeitsnehmers abgegeben wurde. Tatsache ist auch, dass im Wege einer SMS-Nachricht der Fahrer von einer Mitarbeiterin des Unternehmens der Bf von der Entsendemeldung in Kenntnis gesetzt wurde. Offensichtlich ist es im Zuge der Kontrolle wirklich zu Verständigungsschwierigkeiten gekommen und hat der Fahrer deshalb die Entsendemeldung nicht vorgelegt.

Zur A1-Bescheinigung ist festzuhalten, dass die Bf im Rahmen des Beschwerdeverfahrens aufgefordert wurde, die bereits zum Kontrollzeitpunkt im September 2022 ausgestellte A1-Bescheinigung vorzulegen. Von der Bf wurde daraufhin mitgeteilt, dass die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei der Behörde in Ungarn entsprechende Zeit in Anspruch nimmt. Offensichtlich lag daher zum Zeitpunkt der Kontrolle keine A1-Bescheinigung vor, weshalb diese vom Fahrer auch nicht vorgewiesen werden konnte. Auch im Zuge des Beschwerdevorbringens wird von der Bf nicht behauptet, dass der Lkw-Lenker eine A1-Bescheinigung mitgeführt hat. Bestätigt wird dies dem Grunde nach durch die Eingabe der Bf vom 25. März 2025 mit der eine erst am 15. März 2025 ausgestellte A1-Bescheinigung für den Zeitraum 26. September 2022 bis 25. September 2024 vorgelegt wird. Diese Bescheinigung belegt zwar, dass der mobile Arbeitnehmer im September 2022 in Ungarn sozialversichert war, kann aber durch das Ausstelldatum 15. März 2025 keinen Entlastungsbeweis dafür liefern, dass der LKW-Lenker bereits im Zuge der Kontrolle eine A1-Bescheinigung mitgeführt hat und diese nur nicht bereitgestellt hat. Insofern bestehen für das Landesverwaltungsgericht keine Zweifel daran, dass diese A1-Bescheinigung im Zuge der Kontrolle nicht zur Einsichtnahme bereitgehalten wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 111/2022, lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[…]

(4) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Bundesgesetz unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis sonst anzuwendenden Rechts auch für aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der schweizerischen Eidgenossenschaft oder aus einem sonstigen Drittstaat zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandte Arbeitnehmer oder grenzüberschreitend überlassene Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 AÜG. Die Entsendung von Arbeitnehmern oder die grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist wie die Überlassung oder Entsendung aus dem EWR zu behandeln. Das dritte Hauptstück, ausgenommen § 41, findet auf aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsandte Arbeitnehmer oder überlassene Arbeitskräfte keine Anwendung. Die §§ 17 bis 21, 23 und 26 und das dritte Hauptstück, ausgenommen § 41, finden auf die Entsendung von Arbeitnehmern oder die Überlassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten keine Anwendung.

[…]

(8) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf
1. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 9 in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt; bei mobilen Arbeitnehmern im Straßenverkehr finden jedoch § 21a und § 26a Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Anwendung;

[…]

(9) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mobile Arbeitnehmer Personen, die als Fahrer oder als Begleitpersonal in der Personen- und Güterbeförderung tätig sind, sowie Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der in einer anderen Branche als der Personen- und Güterbeförderung tätig ist, der aber die Arbeitnehmer in Österreich vorwiegend in der Personen- und Güterbeförderung einsetzt.

[…]

Meldepflicht bei Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Straßenverkehr

§ 19a.(1) Verkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat haben die Entsendung bei ihnen beschäftigter mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich unter Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission, zu melden. Die Meldung ist spätestens bei Beginn der Entsendung vorzunehmen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. die Identität des Unternehmens, zumindest in Form der Nummer der Gemeinschaftslizenz, sofern diese verfügbar ist,
2. die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder einer anderen Person im Niederlassungsmitgliedstaat, der/die als Ansprechpartner für die zuständigen österreichischen Behörden zur Verfügung steht und Dokumente oder Mitteilungen versendet und in Empfang nimmt,
3. die Identität (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und die Staatsangehörigkeit), die Wohnanschrift und die Führerscheinnummer des mobilen Arbeitnehmers,
4. den Beginn des Arbeitsvertrags des mobilen Arbeitnehmers und das auf diesen Vertrag anwendbare Recht,
5. das geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung für einen Zeitraum von mindestens einem Tag und höchstens sechs Monaten,
6. die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge,
7. ob es sich bei den Verkehrsdienstleistungen um Güterbeförderung, Personenbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt.

[…]

Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21.(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;

2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

[…]

Bereithaltung von Unterlagen im Straßenverkehr

§ 21a. (1) Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a Abs. 1 und Abs. 2 haben vor Beginn der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern dem Fahrer die Meldung nach § 19a in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen. Der Fahrer hat die ihm bereitgestellte Meldung während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen.

[…]

(3) § 21 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.

[…]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

[…]

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten im Straßenverkehr

§ 26a. (1) Wer als Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a oder des § 21a

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder

2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21a nicht dem Fahrer bereitstellt,

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.
[…]."

II.2. Aufgrund der bei der Kontrolle vorgelegten Transportpapiere steht fest, dass der ungarische Staatsangehörige G__ im Auftrag seines Arbeitgebers, der B__., am 27. September 2022 eine Transportfahrt beginnend von Deutschland aus nach Österreich durchgeführt hat und sohin gegenständlich von einer Entsendung eines mobilen Arbeitnehmers und einem Anwendungsfall des LSD-BG auszugehen ist.

Das Unternehmen der Bf ist im Transportbereich tätig, sodass hinsichtlich der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern die Verpflichtungen für Verkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedsstaat des LSD-BG im gegenständlichen Fall Anwendung finden. Gemäß § 19a Abs. 1 LSD-BG hat der Verkehrsunternehmer die Entsendung des bei ihm beschäftigten mobilen Arbeitnehmers nach Österreich unter Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems zu melden und ist diese Meldung dem mobilen Arbeitnehmer vor der Entsendung in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen.

Gemäß § 21a Abs. 2 LSD-BG hat der Fahrer vom Verkehrsunternehmer bereitgestellte Unterlagen für die Einsichtnahme bereitzuhalten, um überprüfen zu können, ob eine Entsendung nach Österreich vorliegt. Bei diesen Unterlagen handelt es sich bei der Güterbeförderung um Belege, die das beförderte Gut, sowie den Be- und Entladeort und den Auftraggeber (wie etwa elektronischer Frachtbrief [e-CMR]) dokumentieren. Zudem ist in § 21a Abs. 3 LSD-BG geregelt, dass § 21 Abs. 1 leg. cit. im Übrigen unberührt bleibt. Dieser Hinweis kann nur bedeuten, dass der Verkehrsunternehmer auch dafür Sorge zu tragen hat, dass der mobile Arbeitnehmer das ihm vom Verkehrsunternehmer beigestellte Dokument über den Nachweis der Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E101 oder Sozialversicherungsdokument A1) bei einer Kontrolle zur Einsichtnahme für die Kontrollorgane bereithält. Sofern dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, sieht § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG für den Arbeitgeber entsprechende Sanktionen vor.

Anzumerken ist, dass der Spruch der angefochtenen Entscheidung keine nachvollziehbare Darstellung der Verwaltungsübertretung enthält, zumal weder das Unternehmen der Bf noch dessen Sitz, sowie der angetroffene Lkw-Lenker, nachvollziehbar beschrieben sind. Da allerdings in der Aufforderung zur Rechtfertigung – wie oben unter Punkt I.1. dargestellt – der Tatvorwurf in nachvollziehbarer Weise dargestellt ist, hatte das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verpflichtung den Spruch bezogen auf das A1-Sozialversicherungsdokument, richtigzustellen.

Tatsache ist, dass der Kraftfahrer im Zuge der Kontrolle nicht in der Lage gewesen ist, den Kontrollorganen das A1-Sozialversicherungsdokument zur Einsichtnahme vorzulegen. Wie oben bereits ausgeführt, ist bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich der Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat nach den Vorgaben des § 21 Abs. 1 LSD-BG dafür verantwortlich, dass bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet das A1-Sozialversicherungsdokument im Fahrzeug bereitgehalten wird. Da das besagte Dokument nicht vorgewiesen werden konnte hat die Bf dieser Verpflichtung nicht entsprochen. Der Bf ist daher die angelastete Verwaltungsübertretung bezogen auf das A1-Sozialversicherungsdokument in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

Offensichtlich aufgrund von Sprachschwierigkeiten legte der kontrollierte mobile Arbeitnehmer der B__. den Kontrollorganen nicht die Abschrift der ZKO-Meldung zur Einsichtnahme vor. Fest steht aber, dass das Unternehmen der Bf am 26. Juli 2022 über das Binnenmarkt-Informationssystem eine ZKO-Meldung für den Kraftfahrer, welche auch den Zeitpunkt der Kontrolle mitumfasst, abgegeben hat. Nachgewiesen ist zudem, dass von einer Mitarbeiterin des Unternehmens der Bf diese ZKO-Meldung im Wege einer SMS-Nachricht dem Fahrer zur Verfügung gestellt wurde. Im Sinne des § 21a Abs. 1 LSD-BG trifft die B__. als Verkehrsunternehmer mit dem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat nur die Verpflichtung vor Beginn der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern dem Fahrer die Meldung nach § 19a leg. cit. in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen. Diese Rechtslage bedeutet aber gleichzeitig, dass der Bf entgegen der Tatumschreibung in der Aufforderung zur Rechtfertigung nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass die Meldung nach § 19 Abs. 1 LSD-BG bereitgehalten wurde. Ein Verkehrsunternehmer mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat ausschließlich eine Meldung nach § 19a Abs. 1 LSD-BG zu erstatten und diese dem mobilen Arbeitnehmer vor Beginn der Entsendung bereitzustellen. Mithin kann der Bf diesbezüglich keine Pflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden, weshalb dieser Teil des Spruches der angefochtenen Entscheidung zu beheben war und in der Neuformulierung des Spruchs zu entfallen hatte.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt

dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf verantwortet sich damit, dass der Arbeitnehmer sämtliche geforderten Dokumente mitgeführt, diese aber bei der Kontrolle leider nicht vorgezeigt hat. Mit diesem Vorbringen kann sich allerdings die Bf nicht entlasten, zumal damit nicht die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems geltend gemacht werden kann. Insbesondere führt die Bf nicht ins Treffen wie sie sich davon überzeugt, dass ihre Anordnungen auch eingehalten werden, sohin wie sie dies kontrolliert. Die Bf kann sich nicht damit entlasten, dass sie die Verantwortung für das Mitführen der erforderlichen Papiere auf den Arbeitnehmer überträgt. Vielmehr ist es Aufgabe der Bf als Verantwortliche der B__. dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Dokumente nicht nur mitgeführt werden, sondern die Fahrer derart geschult sind, diese Unterlagen im Falle einer Kontrolle auch entsprechend vorzuzeigen. Auch wenn Sprachschwierigkeiten bei der Kontrolle bestehen, ist es einem Arbeitnehmer zuzumuten, die vom Arbeitgeber übergebenen Dokumente im Zuge einer Kontrolle vorzuzeigen. Bei dieser Sachlage ist der Bf zumindest fahrlässiges Handeln vorzuwerfen, weshalb sie auch in subjektiver Hinsicht für die angelastete Verwaltungsübertretung einzustehen hat.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.5. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

Zur nunmehr durchgeführten Strafbemessung ist festzuhalten, dass neben der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf die Einschränkung des Tatvorwurfes und die bisherige Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens als mildernde Umstände zu Gute zu halten sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Unternehmen der Bf rechtzeitig vor Entsendung des mobilen Arbeitnehmers die Entsendemeldung abgegeben hat, der Arbeitnehmer auch sozialversichert war und somit – wenn auch nicht zur Gänze – den Intentionen des LSD-BG entsprochen hat. Aus diesem Grund konnte daher die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe reduziert werden und wird auch durch die nunmehrige Strafhöhe der Bf ihr unrechtmäßiges Verhalten vor Augen geführt. Auch diese Strafe ist geeignet die Bf hinsichtlich der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern in Hinkunft zu gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

III. Zur Beschwerde der Zweit-Bf (Spruchpunkt B.):

Ein Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG ist gegenüber der Zweit-Bf im angefochtenen Straferkenntnis nicht erfolgt. Das Straferkenntnis ist daher mangels eines gegen die beschwerdeführende Gesellschaft vollstreckbaren Abspruches nicht geeignet, in deren Rechtssphäre einzugreifen (vgl. VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160).

Da das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis nicht gegenüber der Zweit-Bf als juristische Person erlassen wurde und dieses mangels eines entsprechenden Haftungsausspruches auch keine Wirkung gemäß § 9 Abs. 7 VStG entfaltet kann, ist die Zweit-Bf nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde der Zweit-Bf war daher mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger